

18.12.85

- 1 -

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen

Punkt 6 der 558. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Die Überschrift des Gesetzes ist wie folgt zu fassen:

"Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen".

Begründung:

Die Regelungen über die Abschreibungserleichterungen für Wirtschaftsgebäude sind ersatzlos zu streichen, weil sie weder zu einer Verstärkung der Bautätigkeit noch zu der notwendigen Verbesserung der Beschäftigungslage in der Bauwirtschaft beitragen werden. Kein Unternehmen wird wegen der neuen Vergünstigung ein Betriebsgebäude errichten, das betriebswirtschaftlich nicht erforderlich ist. Angesichts der regelmäßig langfristigen Planungen der Unternehmen führen die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen nur zu kostspieligen Mitnahmeeffekten. Die Maßnahmen können daher kein Ersatz für ein zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft dringend gebotenes Beschäftigungsprogramm sein.

Dies gilt umsomehr, als die vorgesehenen Abschreibungserleichterungen zu beträchtlichen Steuermindereinnahmen insbesondere bei Ländern und Gemeinden führen. Diese Mindereinnahmen ergeben sich nicht nur bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, sondern auch bei der Gewerbesteuer, die als wesentliche Einnahmequelle der Gemeinden entgegen allen hier gemachten Zusagen der Bundesregierung erneut geschwächt wird. Außerdem werden der öffentlichen Hand

...

562/1/85

Einnahmen entzogen, die sie für beschäftigungswirksame Investitionen dringend benötigt.

Darüber hinaus ist zu befürchten, daß die vorgesehenen Regelungen weiterhin zu einer Komplizierung des Steuerrechts führen und die Finanzverwaltung vor neue Probleme stellen werden. Die Finanzverwaltung wird im Einzelfall nur schwer begründen können, warum die Nutzungsdauer bei Betriebsgebäuden, deren Baugenehmigung zufällig vor dem 01.04.1985 beantragt wurde, doppelt so lang sein soll wie bei Gebäuden, deren Baugenehmigung nach diesem Termin beantragt wurde. In der Praxis wird die faktische Ausdehnung der beabsichtigten Regelung auch auf alte oder dem Privatvermögen zuzuordnende Wirtschaftsgebäude nicht auszuschließen sein. Die daraus resultierenden Risiken - denen in diesem Bereich keinerlei positive Wirkungen gegenüberstehen - sind nicht quantifizierbar und müssen im Hinblick auf die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte unbedingt vermieden werden.

Dagegen bestehen gegen die vorgesehene steuerliche Förderung des Einbaus neuer Heizungs- und Warmwasseranlagen keine Bedenken. Da das Gesetz nach der hier vertretenen Auffassung ausschließlich die Regelung über die steuerliche Förderung des Einbaus neuer Heizungs- und Warmwasseranlagen enthält, ist die vorgeschlagene Änderung der Überschrift des Gesetzes erforderlich.

2. In Artikel 1 sind Nr. 1 und 3 zu streichen; aus Nr. 2 wird Artikel 1.

Begründung:

Durch die Änderung wird erreicht, daß das Gesetz nur noch die Vorschriften zur Förderung des Einbaus moderner Heizungs- und Warmwasseranlagen enthält. Vgl. hierzu im einzelnen die Begründung zu 1.

3. Artikel 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung:

Die Grundlage für die vorgesehenen Präferenzfortschreibungen für Berlin und das Zonenrandgebiet entfällt durch den Wegfall der Abschreibungsbegünstigungen für Wirtschaftsgebäude.

4. Aus den Artikeln 4 und 5 werden die Artikel 2 und 3.

Begründung:

Es handelt sich um Folgeänderungen.